

*** Fahrzeuge zum Transport von zusammengestellten Einheiten (Busse, Verstärkungsfahrzeuge, gepanzerte Fahrzeuge, ...),

*** besondere Fahrzeuge: Wasserwerfer, Fahrzeuge zum Transport festgenommener Personen, Lastwagen mit besonderem Material, ...

3.6 Ausbildungen im Bereich Aufrechterhaltung der Ordnung unterstützen, entweder durch die Erstellung von Gutachten und eine Unterstützung bei der konzeptuellen Entwicklung oder durch die Lieferung von personellen und/oder materiellen Mitteln für die Organisation der Ausbildung.

4. Gemäß Artikel 104 des Gesetzes zur Organisation eines integrierten Polizeidienstes werden die Anträge auf Unterstützung an den Verwaltungspolizeidirektor-Koordinator gerichtet.

Anlagen zur Ministeriellen Richtlinie MFO-2 vom 3. April 2002

[Anlagen 1 und 2: siehe *Belgisches Staatsblatt* vom 25. Mai 2002, Seiten 22744-22771]

[C - 2002/00632]

26 APRIL 2002. — Omzendbrief betreffende de identificatiefiche en het inlichtingenformulier betreffende de seining en de plaatsing van niet-begeleide minderjarige vreemdelingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken van 26 april 2002 betreffende de identificatiefiche en het inlichtingenformulier betreffende de seining en de plaatsing van niet-begeleide minderjarige vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 14 juni 2002), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy.

[C - 2002/00632]

26 AVRIL 2002. — Circulaire relative à la fiche d'identification et au formulaire de renseignements relatifs au signalement et au placement des mineurs étrangers non accompagnés. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intérieur du 26 avril 2002 relative à la fiche d'identification et au formulaire de renseignements relatifs au signalement et au placement des mineurs étrangers non accompagnés (*Moniteur belge* du 14 juin 2002), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy.

[C - 2002/00632]

26. APRIL 2002 — Rundschreiben über die Erkennungskarte und das Auskunftsformular in Bezug auf die Erfassung und Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Ausländer — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers des Innern vom 26. April 2002 über die Erkennungskarte und das Auskunftsformular in Bezug auf die Erfassung und Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Ausländer, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmédy.

MINISTERIUM DES INNERN

26. APRIL 2002 — Rundschreiben über die Erkennungskarte und das Auskunftsformular in Bezug auf die Erfassung und Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Ausländer

An die Frau Provinzgouverneurin und die Herren Provinzgouverneure
 An die Frau Gouverneurin des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt
 An die Frauen und Herren Bürgermeister
 An die Frauen und Herren Vorsitzenden der Polizeikollegien
 An den Herrn Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für die Gemeindepolizei
 An den Herrn Generalkommissar der föderalen Polizei
 An die Herren Korpschefs der Gemeindepolizei

Zur Information:

An die Frauen und Herren Bezirkskommissare
 Sehr geehrte Frau Gouverneurin, sehr geehrter Herr Gouverneur,
 Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,
 Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Vorsitzender,
 Sehr geehrter Herr Generalkommissar,
 Sehr geehrte Frau Korpschefin, sehr geehrter Herr Korpschef,

durch vorliegendes Rundschreiben werden in Ausführung der Artikel 5/6, 14 und 21 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt die Polizeidienste aufgefordert, bei Aufgriff eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers (nachstehend: UMA) eine Erkennungskarte und ein Auskunftsformular in Bezug auf die Erfassung und Unterbringung des UMA auszufüllen.

I. Begriffsbestimmungen:

a) Unter unbegleitetem minderjährigem Ausländer (UMA) ist jede Person zu verstehen, die:

— noch keine 18 Jahre alt ist,

— nicht von einer Person begleitet wird, die auf der Grundlage des nationalen Gesetzes des Minderjährigen die elterliche Gewalt oder die Vormundschaft über sie ausübt,

— Staatsangehöriger eines Nicht-EWR-Staates ist (eines Staates, der nicht Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums ist).

b) Das Büro für unbegleitete Minderjährige ist:

der beim Ausländeramt für die Bearbeitung von Akten über den Aufenthalt von UMA zuständige Dienst.

c) Unter Erkennungskarte ist zu verstehen:

Karte, die anhand eines spezifischen Fragebogens (siehe Anlage) ermöglicht, Informationen über den Minderjährigen und sein Umfeld bei seinem ersten Kontakt mit einem öffentlichen Dienst (Ausländeramt, Polizeidienst, ÖSHZ,...) zu sammeln, um ihn zu identifizieren und um die Umstände seiner Ankunft auf dem Staatsgebiet näher zu bestimmen.

d) Unter Auskunftsformular in Bezug auf die Erfassung und Unterbringung des UMA ist zu verstehen:

Formular (siehe Anlage), das anhand spezifischer Auskünfte ermöglicht, Erfassung und Unterbringung des UMA und damit verbundene Probleme zu kennen.

e) Unter Polizeidiensten ist zu verstehen:

die föderale Polizei und die lokalen Polizeikorps, so wie in Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes definiert.

II. Anwendungsbereich und Begründung:

Vorliegendes Rundschreiben ist nur anwendbar auf Personen, die der Begriffsbestimmung des UMA entsprechen.

Dem Büro für unbegleitete Minderjährige gelingt es nicht immer, die Spur des Minderjährigen nach dem Aufgriff zurückzufinden, da es nicht immer über alle erforderlichen Daten in Bezug auf die vom Polizeidienst vorgenommene Unterbringung des Minderjährigen verfügt.

Wird der Minderjährige, der sich illegal im Land aufhält, während der Bürostunden vom Polizeidienst aufgegriffen, wird er auf Antrag des Büros für unbegleitete Minderjährige (dieser Dienst ist ausschließlich mit der Koordinierung der Aufnahme betraut) über die Gemeinschaften (für den Auffang zuständige Behörden) untergebracht.

Wird der Minderjährige in derselben Situation außerhalb der Bürozeiten aufgegriffen und hat der Bereitschaftsdienst des Ausländeramtes einen Beschluss in Bezug auf den Minderjährigen gefasst, muss er gemäß Artikel 14 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt auf Initiative des Polizeidienstes untergebracht werden.

Es wird jedoch festgestellt, dass:

1. die Erkennungskarte des UMA oft nur unvollständig ausgefüllt wird und nicht immer dem Büro für unbegleitete Minderjährige übermittelt wird,

2. die Polizeidienste die Informationen über die Unterbringung des UMA nicht immer vermerken, und zwar: unternommene Schritte zur Unterbringung, diesbezügliches Resultat, Behörde (Jugendhilfedienst, Service d'Aide à la jeunesse, Comité voor Bijzondere Jeugdzorg), die die Unterbringung organisiert hat, dass die Unterbringung gegebenenfalls auf der Grundlage eines Beschlusses des Jugendrichters erfolgt ist und vollständige Angaben zu der Einrichtung, in der der Minderjährige untergebracht wird,

3. die Polizeidienste nicht immer überprüfen, ob der UMA als vermisst gemeldet wurde oder ob wirklich keine Informationen über ihn verfügbar sind, und daher keine diesbezüglichen Informationen übermitteln.

Aufgrund der Nichtangabe vollständiger Informationen und zur Lösung der vorerwähnten Probleme hat das Ausländeramt ein Formular in Bezug auf die Erfassung und Unterbringung des UMA erstellt, damit das Büro für unbegleitete Minderjährige über diese Auskünfte verfügen kann, um die Spur des Minderjährigen wiederzufinden, nachdem der Polizeidienst mit den für die Unterbringung zuständigen Behörden Kontakt aufgenommen hat und den Minderjährigen auf der Grundlage des Beschlusses dieser Behörden in eine Einrichtung gebracht hat.

III. Zusammenarbeit zwischen dem Büro für unbegleitete Minderjährige und dem Polizeidienst:

a) Rechtsgrundlage:

In Ausführung der Artikel 14 und 21 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt werden die Polizeibeamten gebeten, die Erkennungskarte und das Auskunftsformular in Bezug auf die Erfassung und Unterbringung der UMA auszufüllen und dem Büro für unbegleitete Minderjährige zu übermitteln.

In Artikel 21 wird vorgesehen, dass die Polizeidienste für die Beachtung der Gesetzesbestimmungen über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern sorgen.

Zur Ausführung ihres Auftrags gehört unter anderem das Aufgreifen von UMA, die sich illegal im Königreich aufhalten.

In Artikel 14 wird bestimmt, dass die Polizeidienste für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung einschließlich der Beachtung der Polizeigesetze und -verordnungen, der Vorbeugung von Straftaten und des Schutzes von Personen und Gütern sorgen. Die Polizeidienste leisten auch allen Personen, die in Gefahr sind, Beistand.

Beim Aufgriff eines UMA wird der Polizeidienst daher alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den UMA zu schützen und die für die Aufnahme zuständigen Behörden zu kontaktieren (Unterbringung des UMA).

b) Zwecke des Formulars:

Aufgrund der großen Anzahl Behörden, die von der Unterbringung des UMA betroffen sind, und aufgrund des Nichtvorhandenseins einer zentralen Datenbank erfüllt das Formular einen doppelten Zweck:

1. Verbesserung der Verwaltung der laufenden Akten:

- die Situation (Aufenthaltsort) des UMA sofort kennen,
- die Spur des UMA nach dem Aufgriff durch den Polizeidienst zurückfinden,
- wenn ein Verschwinden gemeldet wird, über Folgemaßnahmen informiert werden

— die unternommenen Schritte in Bezug auf die Unterbringung und das Resultat kennen (Unterbringung war möglich oder nicht, Behörde, die die Unterbringung organisiert oder einen diesbezüglichen Beschluss gefasst hat, vollständige Angaben zu der Einrichtung, in der der Minderjährige untergebracht worden ist),

— über Probleme, die sich bei der Unterbringung ergeben haben, informiert werden,

— anhand der auf dem Formular angegebenen Informationen dem Büro für unbegleitete Minderjährige ermöglichen, die Spur des UMA wiederzufinden und in Anwendung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und seines Ausführungserlasses vom 8. Oktober 1981 einen Beschluss über den Aufenthalt zu fassen.

2. Erhalt vollständiger Daten in Bezug auf die Unterbringung des UMA:

Zur Zeit kann nur die Spur der UMA zurückgefunden werden, die auf Antrag des Büros für unbegleitete Minderjährige untergebracht worden sind. Das Ausländeramt verfügt nicht über Informationen über die von den Polizeidiensten durchgeführten Unterbringungen.

Ungeachtet der Tatsache, dass das Ausländeramt zahlreiche Schritte unternommen hat, um eine Unterbringungsmöglichkeit zu finden, sind diese Schritte aus den nachstehend erwähnten bekannten Gründen nicht immer erfolgreich:

— ungenügende Anzahl Plätze in Einrichtungen und Auffangzentren,

— die Jugendhilfedienste, Services d'Aide à la Jeunesse und Comités voor Bijzondere Jeugdzorg außerhalb der Bürozeiten nicht zu erreichen,

— kein Beschluss der Staatsanwaltschaften bei den Jugendgerichten.

Die meisten Probleme ergeben sich aus der Tatsache, dass außerhalb der Bürozeiten und während des Wochenendes keine konkreten Daten verfügbar sind.

Dank dieses Formulars wird das Ausländeramt unter Berücksichtigung der Befugnisse aller Beteiligten über vollständige Informationen über die Unterbringung verfügen, Probleme genau darlegen und Lösungen vorschlagen können. Das Ausländeramt ist nämlich für den Bereich Aufnahme (Unterbringung der UMA) nicht zuständig.

c) Zweck der Erkennungskarte:

Diese Erkennungskarte ist vom Ausländeramt eingeführt worden, um dem Minderjährigen zu ermöglichen, seine Identität einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner Familienbande zu behalten gemäß Artikel 8 der Konvention über die Rechte des Kindes, damit der Minderjährige seine Familie zurückfinden kann und zur Bekämpfung des Menschenhandels.

In Artikel 3 der Entschließung des Rates der Europäischen Union vom 26. Juni 1997 (97/C221/03) betreffend unbegleitete minderjährige Staatsangehörige dritter Länder wird bestimmt, dass die Mitgliedsstaaten sich darum bemühen sollten, die Identität des Minderjährigen nach der Ankunft so schnell wie möglich festzustellen, ebenso die Tatsache, dass er unbegleitet ist.

Das Ausländeramt geht bei Erfassung, Aufbewahrung und Übermittlung dieser Informationen mit äußerster Diskretion vor, um den Minderjährigen und seine Familie zu schützen gemäß den Rechtsvorschriften über den Schutz des Privatlebens.

d) Vorteile der Einführung dieser beiden Unterlagen für die Polizeidienste:

Die auf der Erkennungskarte und dem Auskunftsformular in Bezug auf die Erfassung und Unterbringung des UMA vermerkten Auskünfte bieten den Polizeidiensten folgende Vorteile:

— Sie können ihre Untersuchung vornehmen und verfügen dabei über die notwendigen Informationen in Bezug auf die Identifizierung des UMA, insbesondere um seine Spur im Falle eines Verschwindens wiederzufinden und um ihn vor den Netzen, die in den Menschenhandel verwickelt sind, zu schützen.

— Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen nationalen und internationalen Polizeidiensten und den Staatsanwaltschaften wird verbessert.

— Die Zusammenarbeit mit dem Ausländeramt wird verbessert.

IV. Praktische Modalitäten:

Der Polizeidienst, der den sich illegal im Königreich aufhaltenden Minderjährigen aufgreift, wird ersucht, beim Aufgreifen des Minderjährigen das Auskunftsformular in Bezug auf die Erfassung und Unterbringung des UMA und die Erkennungskarte vollständig und sorgfältig auszufüllen und diese beiden Schriftstücke dem Büro für unbegleitete Minderjährige unmittelbar per Fax zu übermitteln.

Das Büro für unbegleitete Minderjährige ist zu erreichen unter:

Fax Nr. 02-205 57 26

Telefon Nr. 02-205 55 22, 55 12-24-34-65-73

Brüssel, den 26. April 2002

Der Minister des Innern

A. DUQUESNE

ERKENNUNGSKARTE FÜR EINEN UNBEGLEITETEN MINDERJÄHRIGEN AUSLÄNDER

Diese Erkennungskarte muss von jeder Behörde oder Einrichtung, die mit einem unbegleiteten minderjährigen Ausländer in Kontakt kommt, der sich auf belgischem Staatsgebiet aufhält, sorgfältig und vollständig ausgefüllt werden.

Unter "unbegleiteten minderjährigen Ausländern" sind Staatsangehörige eines Nicht-EU-Landes zu verstehen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und das belgische Staatsgebiet betreten oder sich dort aufhalten ohne in Begleitung ihres Vaters, ihrer Mutter, ihres gesetzlichen Vormunds oder ihres Ehepartners zu sein.

Die anzugebenden Daten über den Minderjährigen müssen gegebenenfalls mit den Daten der Karte der Person, die den Minderjährigen begleitet, verglichen werden (Siehe: Erkennungskarte der Person, die den unbegleiteten minderjährigen Ausländer begleitet).

1. Identifizierung des unbegleiteten minderjährigen Ausländers

Name:

Vorname(n):

Angegebenes Alter:

Angebener Geburtsort und angegebenes Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Geschlecht:

Inhaber von Identifizierungsdokumenten? JA - NEIN

Wenn ja, welche? Pass Nr.: (Gegebenenfalls)

— versehen mit einem Visum A - B - C - D

— gültig für bis

 Personalausweis Nr.: Andere:**2. Identifizierung der Familienmitglieder des unbegleiteten minderjährigen Ausländers****a) Vater:**

Name:

Vorname(n):

Geboren am: in

Staatsangehörigkeit:

Personenstand:

Beruf:

Aufenthaltort (in Belgien oder im Ausland):

ÖS-Nummer (gegebenenfalls):

b) Mutter:

Name:

Vorname(n):

Geboren am: in

Staatsangehörigkeit:

Personenstand:

Beruf:

Aufenthaltort (in Belgien oder im Ausland):

ÖS-Nummer (gegebenenfalls):

c) Geschwister:

Name:

Vorname(n):

Geboren am: in

Staatsangehörigkeit:

Personenstand:

Beruf:

Aufenthaltort (in Belgien oder im Ausland):

ÖS-Nummer (gegebenenfalls):

Name:

Vorname(n):

Geboren am: in

Staatsangehörigkeit:

Personenstand:

Beruf:

Aufenthaltort (in Belgien oder im Ausland):

ÖS-Nummer (gegebenenfalls):

d) Großeltern, Onkel, Tanten oder andere Familienmitglieder, wenn sie in Belgien oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verbleiben und ein enges Verhältnis zu dem vorerwähnten unbegleiteten minderjährigen Ausländer unterhalten

Name:

Vorname(n):

Geboren am: in

Staatsangehörigkeit:

Personenstand:

Beruf:

Aufenthaltort (in Belgien oder im Ausland):

ÖS-Nummer (gegebenenfalls):

Verhältnis zum Minderjährigen:

Name:

Vorname(n):

Geboren am: in

Staatsangehörigkeit:

Personenstand:

Beruf:

Aufenthaltort (in Belgien oder im Ausland):

ÖS-Nummer (gegebenenfalls):

Verhältnis zum Minderjährigen:

3. Kurze Beschreibung des Lebens im Ursprungsland (Wohnort, Schule, tägliche Aktivitäten)

.....
.....
.....
.....
.....
.....

4. Reise

a) Kurze Beschreibung der Reise (Transportmittel, zurückgelegte Route, durchquerte Länder)

.....
.....
.....
.....

b) Datum der Ankunft in Belgien:

c) Ist Belgien Endbestimmung? JA - NEIN

Wenn ja, warum?

.....
.....
.....
.....

5. Einwanderungsgrund

a) Asyl

Asylantrag eingereicht - an der Grenze

- auf dem Staatsgebiet

am (Datum)

b) Andere Gründe

Wirtschaftliche Gründe

Medizinische Gründe

Humanitäre Gründe:

Menschenhandel

Studium

Familienzusammenführung mit:

Tourismus

Andere:

c) Wer hat über die Einwanderung des minderjährigen Ausländers beschlossen?

.....

Sind die Eltern des minderjährigen Ausländers über die Einwanderung informiert?

.....

Haben sie hierzu ihre Zustimmung erteilt? JA - NEIN

6. Person, die den unbegleiteten minderjährigen Ausländer begleitet

A) Ist der Minderjährige zusammen mit einer volljährigen Person, die nicht sein Vater, seine Mutter, sein gesetzlicher Vormund oder sein Ehepartner ist, nach Belgien gekommen?

JA - NEIN

a) Vollständige Identität des Erwachsenen

Name:

Vorname(n):

Geboren am: in

Staatsangehörigkeit:

Inhaber von Identifizierungsdokumenten? JA - NEIN

Wenn ja, welche? Pass Nr.: (gegebenenfalls)

— versehen mit einem Visum A - B - C - D

— gültig für bis

Personalausweis Nr.:

Andere:

Personenstand:

Beruf:

Aufenthaltort (in Belgien oder im Ausland):

.....

ÖS-Nummer (gegebenenfalls):

Art des Aufenthaltsscheins (gegebenenfalls):

b) Verhältnis zum Minderjährigen:

B) Ist der Minderjährige zur Zeit noch immer in Begleitung eines Erwachsenen?

JA - NEIN

a) Vollständige Identität des Erwachsenen

Name:

Vorname(n):

Geboren am: in

Staatsangehörigkeit:

Inhaber von Identifizierungsdokumenten? JA - NEIN

Wenn ja, welche? Pass Nr.: (gegebenenfalls)

— versehen mit einem Visum A - B - C - D

— gültig für bis

Personalausweis Nr.:

Andere:

Personenstand:

Beruf:

Aufenthaltort (in Belgien oder im Ausland):

.....

ÖS-Nummer (gegebenenfalls):

Art des Aufenthaltsscheins (gegebenenfalls):

b) Verhältnis zum Minderjährigen:

c) Sieht der Minderjährige den Betreffenden als seinen Begleiter an? JA - NEIN

7. Anwesenheit anderer Minderjähriger

Ist der Minderjährige zusammen mit anderen minderjährigen Ausländern nach Belgien gekommen?

JA - NEIN

a) Vollständige Identität dieser minderjährigen Ausländer

Name:

Vorname(n):

Geboren am: in

Staatsangehörigkeit:

Geschlecht :

Inhaber von Identifizierungsdokumenten? JA - NEIN

Wenn ja, welche? Pass Nr.: (gegebenenfalls)

— versehen mit einem Visum A - B - C - D

— gültig für bis

 Personalausweis Nr.: Andere:

Name:

Vorname(n):

Geboren am: in

Staatsangehörigkeit:

Geschlecht :

Inhaber von Identifizierungsdokumenten? JA - NEIN

Wenn ja, welche? Pass Nr.: (gegebenenfalls)

— versehen mit einem Visum A - B - C - D

— gültig für bis

 Personalausweis Nr.: Andere:**b) Verhältnis zum Minderjährigen**

.....

.....

8. Verwaltung der Akte

— Beim Ausländeramt

Frau/Herr:

Telefon:

Fax:

Aktenummer:

— Beim Polizeidienst

Frau/Herr:

Telefon:

Fax:

Aktenummer:

— Bei der Staatsanwaltschaft

Frau/Herr:

Telefon:

Fax:

Aktenummer:

— Beim ÖSHZ von

Frau/Herr:

Telefon:

Fax:

Aktenummer:

— Beim Jugendhilfedienst

Frau/Herr:

Telefon:

Fax:

Aktenummer:

— Andere

Telefon:

Fax:

Aktenummer:

9. Unterbringung des minderjährigen Ausländers

A) Unterbringung

a) In einem Zentrum:

Adresse:

Kontaktperson:

b) In einem Privathaus:

1) Gastfamilie (Gegebenenfalls angeben, dass es sich um ein Familienmitglied im weiteren Sinne handelt.)

Adresse:

Kontaktperson:

2) Bei der Begleitperson

Adresse:

Kontaktperson:

3) Privatadresse (allein)

Adresse:

Kontaktperson:

B) Auf Beschluss

a) des Jugendrichters von

(Kontaktperson, Adresse)

b) des Jugendhilfedienstes

(Kontaktperson, Adresse)

c) des ÖSHZ von

(Kontaktperson, Adresse)

d) des Erwachsenen, der den unbegleiteten minderjährigen Ausländer begleitet

(Kontaktperson, Adresse)

e) des Minderjährigen selber

(Kontaktperson, Adresse)

10. Altersbestimmung

Wurde bereits eine Untersuchung der Handwurzelknochen vorgenommen? JA - NEIN

Wie war das Ergebnis?

.....

.....

11. Ergänzende Bemerkungen

.....

.....

.....

.....

Dieses Gespräch wurde in folgender Sprache geführt:

Ich erkläre, dass die oben erwähnten Angaben richtig sind.

Der Bericht ist mir in folgender Sprache vorgelesen worden:

Er stimmt mit den von mir gemachten Angaben überein.

Datum und Unterschrift des unbegleiteten minderjährigen Ausländers,
der älter als 12 Jahre ist

Unterschrift und Name
des Dolmetschers

Erstellt zu, den

(Unterschrift und Name des Beamten, der die Vernehmung vorgenommen hat)

AUSKÜNFTE IN BEZUG AUF DIE ERFASSUNG UND UNTERBRINGUNG UNBEGLEITETER MINDERJÄHRIGER AUSLÄNDER
--

Dieses Formular muss vom Polizeibeamten, der den sich illegal aufhaltenden Minderjährigen aufgegriffen hat, zusammen mit der Erkennungskarte vollständig und sorgfältig ausgefüllt werden.

Diese Information ermöglicht dem Ausländeramt die Spur des Minderjährigen wiederzufinden, nachdem der Polizeidienst die für die Unterbringung zuständigen Behörden kontaktiert hat und den Minderjährigen in Ausführung des Beschlusses dieser Behörden in einer Einrichtung untergebracht hat.

1. INFORMATION IN BEZUG AUF DIE VERSCHIEDENEN BEFUGNISSE

AUFENTHALT

Das Ausländeramt ist ausschließlich dafür zuständig, in Anwendung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern einen Beschluss in Bezug auf den Aufenthalt des Minderjährigen zu fassen.

In erster Instanz erhalten Sie einen Beschluss des Büro C oder des Bereitschaftsdienstes zusammen mit dem Antrag, das vorliegende Formular auszufüllen, die für die Unterbringung zuständigen Behörden zu kontaktieren und den Minderjährigen zur bestimmten Einrichtung zu bringen. Dieses Formular und die Erkennungskarte müssen, nachdem sie ordnungsgemäß ausgefüllt worden sind, dem Büro für unbegleitete minderjährige Ausländer unmittelbar per Fax übermittelt werden.

In zweiter Instanz wird die Akte vom Büro für unbegleitete minderjährige Ausländer untersucht, und zwar auf der Grundlage der von Ihnen erteilten Informationen. Die Spur des unbegleiteten minderjährigen Ausländers kann immer zurückgefunden werden, wenn die Behörde, die sich um die Unterbringung gekümmert hat, und die Einrichtung, in der der Betreffende untergebracht wurde, bekannt sind.

UNTERBRINGUNG

Für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern sind die Gemeinschaften zuständig: Der Jugendhilfedienst, der Service d'Aide à la Jeunesse beziehungsweise das Comité voor Bijzondere Jeugdzorg kümmern sich entweder auf Antrag des Jugendrichters oder auf Antrag der Kontrollbehörden, in diesem Fall die Polizeidienste, um die Unterbringung.

Es ist ebenfalls wichtig zu vermerken, dass unternommene Schritte nicht zu einer Unterbringung geführt haben.

2. INFORMATION IN BEZUG AUF DIE VERMISSTMELDUNG

Der unbegleitete Minderjährige ist als vermisst gemeldet:

JA

NEIN

Wenn ja, bitte die benachrichtigten Behörden angeben:

JUGENDRICHTER

Jugendgericht

Am, um (Datum und Uhrzeit)

CHILD FOCUS

Fr. / Hr.

Am, um (Datum und Uhrzeit)

RESULTAT: - Unterbringung

in

Keine Unterbringung

3. INFORMATION IN BEZUG AUF DIE UNTERBRINGUNG/ABLAUF DER VORGENOMMENEN SCHRITTE

Nachstehend die Instanzen angeben, die Sie für die Unterbringung kontaktiert haben, und das Resultat:

— Jugendgericht

Staatsanwalt

Den, um (Datum und Uhrzeit)

RESULTAT: Unterbringung

in

Keine Unterbringung

— Jugendhilfedienst

Fr. / Hr.

Den, um (Datum und Uhrzeit)

RESULTAT: Unterbringung

in

Keine Unterbringung

— Comité voor Bijzondere Jeugdzorg

Fr. / Hr.

Den, um (Datum und Uhrzeit)

RESULTAT: Unterbringung

in

Keine Unterbringung

— Service d'Aide à la Jeunesse

Fr. / Hr.

Den, um (Datum und Uhrzeit)

RESULTAT: Unterbringung

in

Keine Unterbringung

— Keine dieser Instanzen wurde kontaktiert.

Gründe

.....

.....

.....

— Die Überführung des unbegleiteten minderjährigen Ausländers in die bestimmte Einrichtung konnte nicht durchgeführt werden.

Gründe

.....

.....

.....

Was wurde in diesem Fall mit dem Betreffenden nach Ablauf der Festhaltungsfrist gemacht?

.....

.....

.....

Erstellt zu, den

(Unterschrift, Name und Funktion)

4. ÜBERMITTLUNG DER INFORMATION

VORLIEGENDES FORMULAR BITTE VOLLSTÄNDIG AUSGEFÜLLT ZUSAMMEN MIT DER ERKENNUNGSKARTE UNMITTELBAR PER FAX AN DAS BÜRO FÜR UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE AUSLÄNDER ÜBERMITTELN.

FAXNUMMER: 02-205 57 26

TELEFONNUMMERN: 02-205 55 22, 55 12-24-34-65-73

[C - 2002/00629]

30 MEI 2002. — Omzendbrief PLP 9bis ter vervanging van de omzendbrief PLP 9 van 18 juli 2001 (*Belgisch Staatsblad* 3 augustus 2001) houdende richtlijnen voor het opstellen van de beginbalans van de politiezones. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief PLP 9bis van de Minister van Binnenlandse Zaken van 30 mei 2002 ter vervanging van de omzendbrief PLP 9 van 18 juli 2001 (*Belgisch Staatsblad* 3 augustus 2001) houdende richtlijnen voor het opstellen van de beginbalans van de politiezones (*Belgisch Staatsblad* van 8 juni 2002), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

[C - 2002/00629]

30 MAI 2002. — Circulaire PLP 9bis remplaçant la circulaire PLP 9 du 18 juillet 2001 (*Moniteur belge* 3 août 2001) contenant des directives pour l'établissement du bilan initial des zones de police — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire PLP 9bis du Ministre de l'Intérieur du 30 mai 2002 remplaçant la circulaire PLP 9 du 18 juillet 2001 (*Moniteur belge* 3 août 2001) contenant des directives pour l'établissement du bilan initial des zones de police (*Moniteur belge* du 8 juin 2002), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

[C - 2002/00629]

30. MAI 2002 — Rundschreiben PLP 9bis zur Ersetzung des Rundschreibens PLP 9 vom 18. Juli 2001 (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. August 2001; deutsche Übersetzung: *Belgisches Staatsblatt* vom 11. Januar 2002) über die Richtlinien für die Erstellung der Ausgangsbilanz der Polizeizonen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens PLP 9bis des Ministers des Innern vom 30 Mai 2002 zur Ersetzung des Rundschreibens PLP 9 vom 18. Juli 2001 (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. August 2001; deutsche Übersetzung: *Belgisches Staatsblatt* vom 11. Januar 2002) über die Richtlinien für die Erstellung der Ausgangsbilanz der Polizeizonen, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy.